

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

116. Ergänzung des 7. Teiles der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg

Der Senat hat am 16. März 2004 den nachstehenden ergänzten 7. Satzungsteil beschlossen, der den 7. Teil der im MBl. Nr. 99 vom 20. Februar 2004 verlautbarten Satzung ersetzt:

7. TEIL

RICHTLINIEN FÜR KOSTENERSÄTZE NACH §§ 26 UND 27 UG 2002

Grundsätze

§ 1. (1) Die Durchführung von Forschungsvorhaben gehört zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Universitätspersonals. Die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Forschungsvorhaben leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Universität Salzburg begrüßt und fördert die Durchführung von Forschungsvorhaben und unterstützt sie mit ihren Einrichtungen und Ressourcen. Dem Gesetz entsprechend ist zu unterscheiden zwischen Auftragsforschung einerseits und geförderter Forschung andererseits.

(2) Bei der Durchführung von Auftragsforschung ist für die Inanspruchnahme universitärer Dienste und Leistungen der Universität Salzburg Kostenersatz zu leisten. Der Kostenersatz hat grundsätzlich den Ersatz jener Aufwendungen zum Ziel, die der Universität aus der Übernahme derartiger Forschungsvorhaben zusätzlich erwachsen.

(3) Bei der Durchführung von geförderter Forschung ist kein Kostenersatz zu leisten. Dies betrifft insbesondere Projekte, die zur Gänze aus Mitteln der Forschungsförderung finanziert werden, wie zum Beispiel durch den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), den Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft (FFF), die Österreichische Nationalbank, Stiftungen oder gleichzuhaltende in- und ausländische Einrichtungen, insbesondere durch Förderungsprogramme der EU.

(4) In anderen als den genannten Fällen oder in Zweifelsfällen ist die Kostenersatzpflicht und ihr Ausmaß durch das Rektorat fallspezifisch zu klären.

(5) Für Entgelte von Publikationen und Vortragstätigkeiten ist kein Kostenersatz zu entrichten.

(6) Einnahmen der Universität Salzburg aus Kostenersätzen fließen zur Hälfte dem Fachbereich zu, in dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wird. **Kostenersätze für die Durchführung von Forschungsvorhaben und die Erstellung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiet der Gerichtsmedizin (§ 6 (3) und § 17 (3) dieser Richtlinie) werden zu einem Viertel rückerstattet.**

I. Kostenersatz nach § 26 UG 2002

§ 2. Gemäß § 26 UG 2002 sind Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und Z 2 UG) berechtigt, von dritter Seite finanzierte Forschungsvorhaben durchzuführen.

§ 3. Im Besonderen sind Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Salzburg unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 UG berechtigt, sowohl Forschungsaufträge und Begutachtungen, die von dritter sowohl privater als auch öffentlicher Seite (z.B. vom Bund, von Unternehmen oder Vereinen) finanziert oder finanziell gefördert werden, als auch geförderte Forschungsprojekte durchzuführen, die von dritter sowohl privater als auch öffentlicher Seite finanziert oder finanziell gefördert werden (z.B. vom FWF, von der Österreichischen Nationalbank, von Stiftungen oder Gebietskörperschaften oder gleichzuhaltende in- und ausländische Einrichtungen oder durch Förderungsprogramme der EU).

§ 4. Personen, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität Salzburg stehen, können mit dem Einverständnis des Rektorats Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG 2002 durchführen.

§ 5. (1) Personen, die ein Forschungsvorhaben planen, haben die Fachbereichsleiterin bzw. den Fachbereichsleiter über das beabsichtigte Vorhaben vor Projektantragstellung zu informieren. Die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter entscheidet über Zulässigkeit und Durchführbarkeit des Vorhabens unter Anwendung der

gesetzlichen Bestimmungen des § 26 Abs. 2 UG 2002. Erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung an die Fachbereichsleiterin bzw. an den Fachbereichsleiter keine Entscheidung, so gilt das Vorhaben als genehmigt. Im Falle der Untersagung des Forschungsvorhabens kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Entscheidung durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Forschung überprüfen lassen.

(2) Alle von der Fachbereichsleiterin bzw. vom Fachbereichsleiter genehmigten und mit Auftraggebern bzw. Förderinstitutionen vertraglich fixierten Forschungsvorhaben sind auf jeden Fall dem Büro für Forschungsförderung zu melden. Abgeschlossene Verträge bzw. Bewilligungsunterlagen sind vorzulegen. Jedes Forschungsvorhaben erhält eine Innenauftragsnummer (IAN), die für jeden künftigen Vorgang zu verwenden ist.

§ 6. (1) In den Fällen kostenpflichtiger Auftragsforschung haben die Projektverantwortlichen eine Kostenkalkulation entsprechend den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zurechnung zu erstellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch eine angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und Dienste der Universität Salzburg Berücksichtigung findet. Aus Vereinfachungsgründen wird der Kostenersatz bei Aufträgen bis Euro 15.000 mit 10 v.H. des Auftragsvolumens veranschlagt. Bei entsprechendem Nachweis durch die Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer kann anstelle des pauschalen Kostenersatzes der Wert der tatsächlich beanspruchten Dienste und Leistungen vergütet werden. Falls im Vertrag über den Forschungsauftrag eine Kostenersatzregelung getroffen wird, sind diese Kosten auf jeden Fall der Universität Salzburg zu erstatten.

(2) Für Aufträge über Euro 15.000 sind Kostenersatzregelungen, die sich an den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zuordnung zu orientieren haben, in den Vertrag über den Forschungsauftrag aufzunehmen.

(3) Wegen der Besonderheit des Leistungsinhaltes, der dafür erforderlichen besonderen apparativen Ausstattung sowie der quantitativen Beanspruchung derselben ist für die Durchführung von Forschungsaufträgen sowie die Erstellung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin ein Kostenersatz von 20 v.H. des Auftragsvolumens zu leisten.

§ 7. (1) Wenn für das Forschungsvorhaben Projektmitarbeiterinnen oder Projektmitarbeiter benötigt werden, haben die Projektverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Dienstbeginn die Serviceeinrichtung für Personal zu informieren und dieser in einem Formblatt die notwendigen Personaldaten zu übermitteln. Die Dauer der Anstellung des Projektmitarbeiters darf sechs, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten. Der Serviceeinrichtung für Personal obliegt die Überprüfung, ob die kalkulierten Personalkosten in den zu erwartenden Forschungsfördermitteln Deckung finden.

(2) Die Arbeitsverträge mit den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern werden von der Rektorin oder vom Rektor namens der Universität Salzburg als Arbeitgeber abgeschlossen. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist verpflichtet, die Serviceeinrichtung für Personal über jede Veränderung auf Seiten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, seien es Unterbrechungen, Karenz, vorzeitige Beendigung oder sonstige Veränderungen, die tatsächliche Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse haben, unverzüglich mitzuteilen. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, für die tatsächliche Konsumation des Urlaubs und für die Erfüllung der Dienstpflichten von Seiten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter. Dazu zählt u.a. die projektbezogene Zeitaufzeichnung durch die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter.

§ 8. Unter Arbeitsverträgen im Sinne dieser Satzungsbestimmungen sind Angestelltenverhältnisse sowie freie Dienstverträge, auch wenn sie jeweils geringfügig sind, zu verstehen.

§ 9. (1) Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin bzw. der Projektleiter. Die Projektleiterinnen oder Projektleiter können unter Verwendung der IAN die für das Projekt notwendigen Bestellungen und Bedarfsanforderungen im Namen der Universität Salzburg und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchführen. Sie haben sich hierbei an die strategische Einkaufspolitik der Universität Salzburg zu halten.

(2) Die für die Durchführung eines FWF-Projektes erforderlichen Mittel sind von der Projektleitung direkt beim FWF unter Bekanntgabe der IAN anzufordern. Die Überweisungen erfolgen durch den FWF auf das Konto der Universität Salzburg.

(3) Bei Bestellungen und Bedarfsanforderungen ist als Rechnungsadressat immer die Abteilung für Rechnungswesen zu nennen, als Lieferadresse ist jene Adresse anzugeben, an welche die Lieferung tatsächlich erfolgen soll. Bei der Anschaffung von Geräten ab einem Wert von Euro 900 ist mindestens vier Wochen im Vorhinein die Abteilung für Rechnungswesen zu informieren.

§ 10. Reisekosten im Rahmen des Projektes werden analog den Kosten für Verbrauchsmaterial behandelt.

§ 11. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Jahres- und Endabrechnung liegt bei der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter.

§ 12. Die Bestimmungen gelten ausschließlich für Forschungsvorhaben, die ab dem 1.1.2004 starten. Laufende Forschungsvorhaben sind wie bisher abzuwickeln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat die Anwendung

aller oder einzelner Bestimmungen auch für Forschungsvorhaben genehmigen. Die Kostenersatzregelung gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung gilt bis auf weiteres.

II. Kostenersatz nach § 27 UG 2002

§ 13. Jede Leiterin und jeder Leiter einer Organisationseinheit ist gemäß § 27 UG 2002 berechtigt, im Namen der Universität

(1) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte für die Universität Salzburg zu erwerben,

(2) Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen,

(3) Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Verträge über die Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen,

(4) von Vermögen und Rechten, die aus den oben genannten Rechtsgeschäften erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke der Organisationseinheit Gebrauch zu machen.

§ 14. Die Vertragspartner der in § 13 aufgezählten Rechtsgeschäfte sind die Universität Salzburg auf der einen und öffentliche oder private Förderungsgeber oder öffentliche oder private Auftraggeber (z.B. Wirtschaftsunternehmen, Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen, nationale, europäische und internationale Institutionen) auf der anderen Seite.

§ 15. Unter "Organisationseinheiten" im Sinne dieser Satzungsbestimmungen sind die Fachbereiche und Zentren der Universität Salzburg zu verstehen.

§ 16. Vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes gemäß § 13 (3) durch die Fachbereichsleiterin bzw. den Fachbereichsleiter ist das Rektorat rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der gewünschten Vertragsunterzeichnung zu informieren. Nach Überprüfung der für die Universität zu erwartenden Risiken und der infrastrukturellen Durchführungsvoraussetzungen teilt das Rektorat der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter mit, ob dieses Rechtsgeschäft genehmigt wird oder nicht. Unentgeltliche Rechtsgeschäfte im Sinne des § 13 Abs. 1, 2 und 4 sind ebenfalls vor Vertragsabschluss zu melden, wenn sie mit Auflagen oder erheblichen Folgekosten für die Universität verbunden sein können. Im Falle der Genehmigung wird eine IAN zugeteilt, die für alle Vorgänge zu verwenden ist.

§ 17. (1) Die Projektverantwortlichen haben eine Kostenkalkulation entsprechend den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zurechnung zu erstellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch eine angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und Dienste Berücksichtigung findet. Aus Vereinfachungsgründen wird der Kostenersatz bei Aufträgen bis Euro 15.000 mit 10 v.H. des Auftragsvolumens veranschlagt. Bei entsprechendem Nachweis durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer kann anstelle des pauschalen Kostenersatzes der Wert der tatsächlich beanspruchten Dienste und Leistungen vergütet werden. Falls im Vertrag eine Kostenersatzregelung getroffen wird, sind diese Kosten auf jeden Fall der Universität Salzburg zu erstatten.

(2) Für Aufträge über Euro 15.000 sind Kostenersatzregelungen, die sich an den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zuordnung zu orientieren haben, in den Vertrag aufzunehmen.

(3) Wegen der Besonderheit des Leistungsinhaltes, der dafür erforderlichen besonderen apparativen Ausstattung sowie der quantitativen Beanspruchung derselben ist für die Durchführung von Forschungsaufträgen sowie die Erstellung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin ein Kostenersatz von 20 v.H. des Auftragsvolumens zu leisten.

§ 18. Nach Erteilung der Genehmigung kann die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter die Antragsteller mit der Projektleitung betrauen und sie ermächtigen, die für die Projektdurchführung im unmittelbaren Zusammenhang stehenden und erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die entsprechende Vollmacht wird im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg verlautbart.

§ 19. Wenn für das Projekt Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter benötigt werden, haben die Projektverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Dienstbeginn die Serviceeinrichtung für Personal zu informieren und dieser in einem Formblatt die notwendigen Personaldaten zu übermitteln. Die Dauer der Anstellung der Projektmitarbeiterin bzw. des Projektmitarbeiters darf sechs, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten. Der Serviceeinrichtung für Personal obliegt die Überprüfung, ob die kalkulierten Personalkosten in den zu erwartenden Fördermitteln Deckung finden. Für die Beschäftigung von Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeitern gilt das für Forschungsvorhaben gemäß den Satzungsbestimmungen zu § 26 UG 2002 Gesagte sinngemäß.

§ 20. Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin bzw. der Projektleiter. Unter Verwendung der Innenauftragsnummer kann die Projektleiterin bzw. der Projektleiter die für das Vorhaben innerhalb des EDV-Systems notwendigen Bestellungen im Namen der Universität und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für das Vorhaben durchführen. Bei Bestellungen bzw. Bedarfsanforderungen ist als Rechnungsadressat immer die Abteilung für Rechnungswesen zu nennen, als Lieferadresse ist jene Adresse anzugeben, an welche die Lieferung tatsächlich

erfolgen soll. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter hat sich hierbei an die strategische Einkaufspolitik der Universität Salzburg zu halten. Die im Rahmen des § 27 UG 2002 der Universität Salzburg zufließenden Drittmittel werden vom Rektorat zweckgebunden für die Organisationseinheit verwaltet, welche die Drittmittel eingeworben hat. Diese Mittel dienen auch zur Deckung einer allfälligen Haftung, die der Universität Salzburg im Zusammenhang mit dem Projekt erwächst.

§ 21. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist verpflichtet, über die von ihr bzw. von ihm im Rahmen des Projektes durchgeführten Rechtsgeschäfte jeweils am Jahresende sowie bei Projektschluss zu berichten. Darüber hinaus kann das Rektorat jederzeit zusätzliche Berichte anfordern.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen betreffen Forschungsvorhaben, die ab dem 1.1.2004 starten. Alle im Zusammenhang mit laufenden Forschungsvorhaben entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Universität Salzburg über. Die Kostenersatzregelung gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung gilt bis auf weiteres.

Hagen

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
